

AGB der Orasi EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgend aufgeführten Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, welche mit der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH geschlossen werden. Der Inhalt der hier aufgeführten AGBs ist für die abgeschlossenen Verträge maßgebend.
2. Unternehmer im Sinne dieser AGBs sind gem. § 14 (1) BGB alle natürlichen oder juristischen Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, welche bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
3. Abweichende Regelungen, insbesondere abweichende Regelungen vonseiten der Kunden, werden kein Vertragsbestandteil, es sei denn, die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH hat dem ausdrücklich und schriftlich ihre Zustimmung erteilt.
4. Unsere Werbebroschüren, Preislisten und Verkaufsprospekte sind kein Vertragsantrag, sondern eine Aufforderung zur Abgabe eines Vertragsantrags.
5. Unsere Kunden sind ausschließlich Unternehmer im Sinne der §§ 14, 310 (1) BGB.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Ein Vertrag muss schriftlich abgeschlossen werden, um seine Ansprüche geltend machen zu können.
2. Mit der Bestellung gibt der Kunde eine verbindliche Erklärung ab, dass er die Ware bestellen will. Die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH verpflichtet sich, das mit der Bestellung vorliegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang anzunehmen. Der Vertrag kommt erst mit der Auftragsbestätigung der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH zustande. Es sei denn, der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH stehen bekannte Gründe entgegen, eine Auftragsbestätigung abzulehnen.
3. Bei Kostenvoranschlägen und Kalkulationen behält sich die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH Eigentums- und Urheberrechte uneingeschränkt vor. Kunden dürfen diese nur mit der schriftlichen Einwilligung der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH an andere weitergeben. Eine nachträgliche Genehmigung gem. § 184 (1) BGB wird nicht erteilt.

§3 Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt erst nach vollständiger Klärung des Auftrags. Spätestens ab Erstellung der Rechnung durch die Buchhaltung.
2. Die Lieferung erfolgt ab Werk.
3. Die Lieferzeit wird als eingehalten angesehen, wenn die Versandbereitschaft der Versandgesellschaften beim Kunden angezeigt ist.
4. Unvorhersehbare höhere Gewalt aller Art berechtigt die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH zu Lieferverzögerungen. Der Kunde hat in dem Fall auf die Lieferung zu warten.

§4 Versand

1. Bei Rücksendung werden keine Kosten übernommen. Des Weiteren werden keine Transportverpackungen und Verpackungen sonstiger Art von uns zurückgenommen. Der Kunde übernimmt die Kosten für den Verpackungsmüll selbst.
2. Dem Kunden bleibt es überlassen, ob er die Sendung gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und Transportschäden gegen Aufpreis versichert. Die Kosten trägt der Kunde.

§ 5 Gefahrenübergang

1. Mit dem Verlassen des Werks geht die Gefahr des Verlustes, des zufälligen Unterganges oder der Verschlechterung der Lieferung auf den Kunden über.
2. Soweit nichts vertraglich vereinbart, gilt die Lieferung „ab Werk“.
3. Bei Verzögerung der Lieferung geht die Gefahr ab dem Zeitpunkt der Versandbereitschaftsmitteilung auf den Kunden über.

§ 6 Mängelhaftung

1. Ständige Kontrolle, Produktionsüberwachung, Anpassung und Endkontrolle sorgen für eine gleichbleibende Qualität.
2. Mängelansprüche setzen voraus, dass der Kunde
 - (a) seinen eigenen Vertragspflichten, besonders der Zahlungsverpflichtung, nachgekommen ist.
 - (b) den Gegenstand der Lieferung pfleglich behandelt und keine unerlaubten Veränderungen vorgenommen hat.
 - (c) den Gegenstand dem gewöhnlichen Gebrauch nicht entzogen hat.
3. Der Kunde trägt die Beweislast für unzutreffende Beschaffenheit der Produkte.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung vor.
2. Der Unternehmer darf den Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung weder verpfänden noch einem Dritten zur Sicherheit übereignen.
3. Bei sonstigen Eingriffen Dritter ist die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu benachrichtigen, damit die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH Klage gem. § 771 ZPO erstaten kann.

§ 8 Gewährleistung

1. Bei Unternehmern leistet die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH zunächst Gewährleistung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
2. Schlägt die Nachbesserung nicht an, so senkt die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH den Preis einmalig bis zu zwei Prozent.
3. Bei offensichtlichen Mängeln hat der Unternehmer die ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH innerhalb einer zweiwöchigen Frist ab Empfang der Ware zu benachrichtigen. Den Unternehmer trifft die vollständige Beweislast.
4. Der Unternehmer hat unverzüglich nach Empfang gem. § 377 (1) HGB die Ware auf Mängel zu überprüfen und etwaige Mängel der ORASI EDV Ingenieur- und Systemhaus GmbH zu rügen.
5. Bei gescheiterter Nacherfüllung kann der Kunde auch den Rücktritt vom Vertrag wählen. Ein Schadensersatz wegen des Mangels gem. § 280 BGB ist ausgeschlossen.

§ 9 Reparaturservice

1. Außerhalb der Gewährleistung an uns übergebene Gegenstände im Rahmen des Wartungsvertrages zur Reparatur müssen ordnungsgemäß und transportsicher verpackt werden. Mängel durch funktionsbedingten Verschleiß sind ausgenommen.

§ 10 Gerichtsstand, anwendbares Recht, Schlussbestimmung

1. Es gilt deutsches Recht. Die UN-Kaufrechtsbestimmungen werden von der Anwendung ausgeschlossen.
2. Als Gerichtsstand werden das Amts-, Land- und Oberlandesgericht Jena vereinbart.
3. Der Unternehmer erklärt mit Abschluss des Vertrages, die wir die von ihm erhaltenen Daten im Rahmen des Datenschutzgesetzes verwenden.
4. Falls eine Geschäftsbedingung ganz oder teilweise unwirksam ist oder aufgrund veränderter Gesetzeslage wird, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt.

Juli 2022